

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Andreas Bleck, Corinna Miazga,
Thomas Seitz und der Fraktion der AfD**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

A. Problem

Mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wurde das parlamentarische System Deutschlands im Jahr 1967 (vgl. BGBI I S. 396) um ein Strukturmerkmal erweitert, das sowohl demokratietheoretisch als auch verfassungsrechtlich bedenklich ist. Der Gesetzgeber war sich während der Beratungen zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre darüber im Klaren, dass es sich bei der Einführung der Institution des Parlamentarischen Staatssekretärs um einen Vorgang handelte, der in der deutschen Parlamentsgeschichte ohne Vergleich ist. Auch ausländische Vorbilder lassen sich nicht ohne weiteres auf das deutsche Parlaments- und Regierungssystem übertragen. Parlamentarische Staatssekretäre übernehmen eine Mittlerfunktion, indem sie einerseits eine Präsenz der Exekutive im parlamentarischen Betrieb gewährleisten, andererseits parlamentarische Interessen in den Regierungsapparat tragen. Aus dieser Mittler- und Brückenfunktion erwachsen nicht nur zahlreiche verfassungsrechtliche Konflikte, sondern auch der Nutzen des Amtes ist in Frage zu stellen.

Aufgrund der Fülle an Parlamentarischen Staatssekretären, die sowohl ein Abgeordnetenmandat innehaben, als auch auf der Regierungsbank sitzen, wird mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung gebrochen. Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland mag durch eine funktionale Gewaltenverschränkung geprägt sein. Doch zeichnet sich die parlamentarische Demokratie nur durch die grundsätzliche Abberufbarkeit der Regierung durch das Parlament aus. Für ihre Funktionsfähigkeit ist es jedoch nicht notwendig, dass Regierungsmitglieder zugleich ein parlamentarisches Mandat innehaben. Im Gegenteil: Diese Ämterhäufung widerspricht dem Gedanken der Gewaltenteilung, denn sie bündelt Macht, indem verschiedene Verfassungsorgane und politische Institutionen durch dieselben Personen repräsentiert werden. Bereits bei den Ämtern der Bundesminister ist diese Personalunion kritisch zu bewerten. Mit der zusätzlich hohen Anzahl an Parlamentarischen Staatssekretären wird der Grundsatz der Gewaltenteilung weiter geschwächt. Eine wirksame Kontrolle der Regierung lässt sich durch die stetig steigende Anzahl von Bundestagsabgeordneten, die zugleich exekutive Ämter haben, immer weniger realisieren.

Es bestehen angebrachte Bedenken, inwiefern das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs der angedachten Funktion im institutionellen Gefüge des parla-

mentarischen Systems gerecht werden kann. Zwar bietet die Entlastung von Standardarbeitsvorgängen wie der parlamentarischen Fragestunde dem Bundesminister Vorteile, allerdings rechtfertigt solch eine marginale Erleichterung weder den mit dem Amt einhergehenden Kostenaufwuchs noch die verfassungsrechtlichen Verwerfungen. Weitergehende Entlastungen des Bundesministers sind kaum möglich, weil der Parlamentarische Staatssekretär in Fragen der ministeriellen Hausleitung über keine Mitspracherechte verfügt. Sofern er sie doch an sich zieht, führt das regelmäßig zu Streitigkeiten und provoziert innerministerielles Kompetenzgerangel. Diese Mitsprache ist darüber hinaus nicht wünschenswert, da sie zu unklaren Verantwortlichkeiten führt. Schließlich hat sich die mit der Einführung des Amtes des Parlamentarischen Staatssekretärs verbundene Hoffnung, den Nachwuchs für ein Ministeramt zu fördern, nicht erfüllt. Von den – zum Stand der 18. Wahlperiode – insgesamt 249 seit dem Jahr 1967 erstmals ernannten Parlamentarischen Staatssekretären sind später 28 Bundesminister geworden.

Mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs gehen nicht unerhebliche und vermeidbare Kosten einher. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesministergesetzes (BMinG) beträgt das Amtsgehalt der Parlamentarischen Staatssekretäre 75 Prozent des Amtsgehalts eines Bundesministers. Die Amtsbezüge setzen sich aus dem Amtsgehalt (10.651 Euro), der allgemeinen Stellenzulage, dem Ortszuschlag Stufe 1 (965 Euro) und Stufe 2, dem Kinderzuschlag, der Dienstaufwandsentschädigung (2.760 Euro) und einer eventuell zu zahlenden Trennungsentschädigung (1.840,68 Euro) zusammen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/570, S. 3 und Bundestagsdrucksache 19/1547, S. 2). Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für die Parlamentarischen Staatssekretäre samt ihrer Mitarbeiter, Fahrer und Dienstwagen auf 19 Mio. Euro pro Jahr (vgl. Der Steuerzahler 4/18, S. 87). Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt zugleich auf Ausgabensenkung und Kostentransparenz, denn die Bundesregierung kann derzeit keinerlei Auskunft über die mit den Parlamentarischen Staatssekretären einhergehenden Kosten geben (vgl. hierzu etwa Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 19/22, S. 1909).

B. Lösung

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Gesetzesänderung keine Ausgaben. Zukünftig entstehen dem Gemeinwesen durch die Abschaffung des Amtes des Parlamentarischen Staatssekretärs geringere Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundesministergesetzes

§ 14 Absatz 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft.

Berlin, den 5. April 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs konnte die Erwartungen, die an seine Einführung geknüpft waren, nicht erfüllen. Das Amt hat sich weder als „Ministerschule“ bewährt, noch können Parlamentarische Staatssekretäre in die Arbeit des Ministeriums eingebunden werden. Stattdessen gehen mit ihm zahlreiche verfassungsrechtliche Verwerfungen einher, da Abgeordnete des Bundestages, die zugleich der Exekutive dienen, keine wirkungsvolle Kontrolle der Bundesregierung gewährleisten können. Zugleich können sie die Pflichten aus dem Abgeordnetenmandat nur unzureichend wahrnehmen, was den Deutschen Bundestag als Verfassungsorgan schwächt. Schließlich führt das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs zu nicht unerheblichen Mehrkosten für das Gemeinwesen, die in keiner Relation zu dem eher als gering einzuschätzenden zusätzlichen Nutzen stehen. Aufgrund der zahlreichen Mängel und Verwerfungen, die mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs einhergehen, ist die Abschaffung dieses Amtes angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wird abgeschafft.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit dem Außerkraftsetzen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre wird das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs abgeschafft.

Zu Artikel 2

Folgeregelung aus Artikel 1. § 14 Absatz 5 Bundesministergesetz enthält Bestimmungen zur Berechnung des Übergangsgeldes für aus dem Amt geschiedene Parlamentarische Staatssekretäre. Mit der Abschaffung des Amtes entfällt die Notwendigkeit für diese gesetzliche Regelung.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre tritt mit Beginn der zwanzigsten Legislaturperiode in Kraft. Mit diesem langfristigen Inkrafttreten soll einerseits nicht in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen und ein Rechtsschutz postuliert werden. Andererseits gibt das Inkrafttreten erst in der zwanzigsten Legislaturperiode der Bundesregierung und den Bundesministerien ausreichend Zeit, um Arbeitsabläufe ohne die Mitwirkung parlamentarischer Staatssekretäre neu zu strukturieren.